

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Kottweiler-Schwanden

Sitzungs-Nr. : 4
Sitzungsort : Sitzungssaal im Gemeindehaus Kottweiler-Schwanden
Sitzungsdatum : 22.08.2018
Sitzungsbeginn : 20.04 Uhr
Sitzungsende : 21.54 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz
1. Beigeordneter Dominik Müller
Beigeordneter Eddy Vereecke

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach

Schriftführer Benjamin Hüge

Die Ratsmitglieder:

Marion Borger-Urschel
Karin Gehra
Sören Gibs
Wolfgang Graustein
David Jung
Ute Lutz
Bianca Menges
Roland Palm
Florian Schaan
Klaus Scherne
Gerd Schmidt
Mario Walther

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

keine

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Beigeordnete Angelika Gieser
Volker Fuchs

Unentschuldigt:

Keine

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Sie stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:

Die Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnung zu Beginn des öffentlichen Teils um den Punkt „Annahme der Niederschriften vom 21.03.2018 und 15.06.2018“ zu erweitern.

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag einstimmig zu.

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Annahme der Niederschriften;
 - 1.1 Niederschrift vom 21.03.2018
 - 1.2 Niederschrift vom 16.05.2018
2. Entlastungsstunden Ortsbürgermeisterin
3. Jahresrechnung 2015 einschließlich Anlagen
4. Bericht gem. § 21 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs
5. Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden im Haushaltsjahr 2015
6. Information zur Änderung der Holzvermarktung
7. Information zur Homepage
8. Bebauungsplan „Langenäcker“,
 - 8.1 Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - 8.2 Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB
9. Bau einer Garage im Baugebiet „Auf der Steig, Änderung 1“;
hier: Antrag nach § 31 Abs. 1 BauGB
10. Verschiedenes

der nichtöffentlichen Sitzung:

11. Aufstellung über gestundete, niedergeschlagene und erlassene Abgaben der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden im Haushaltsjahr 2015
12. Verschiedenes

Es wird in die Beratung eingetreten.

Öffentliche Sitzung

1. Annahme der Niederschrift;

Gemäß § 41 Abs. 1 GemO ist über jede Sitzung des Gemeinderats eine Niederschrift anzufertigen.

1.1 Niederschrift vom 21.03.2018

Sachverhalt:

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 21.03.2018 ist jedem Ratsmitglied zugegangen. Die Vorsitzende befragt den Gemeinderat, ob Einwände gegen die Niederschrift bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Niederschrift vom 21.03.2018 an.
Es bestehen keine Einwände.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	14
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	1

1.2 Niederschrift vom 16.05.2018

Sachverhalt:

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung am 16.05.2018 ist jedem Ratsmitglied zugegangen. Die Vorsitzende befragt den Gemeinderat, ob Einwände gegen die Niederschrift bestehen.

Beim Tagesordnungspunkt 2 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2018“ las der Fraktionsvorsitzende Sören Gibs die Ansicht der CDU-Fraktion zum Haushalt vor. Der Wortlaut des Redebeitrags ist als Anlage beigefügt, die darauffolgende Replik der Ortsbürgermeisterin findet jedoch keine Erwähnung.

Das Ratsmitglied David Jung bittet deshalb, die Replik auf einen offiziellen Redebeitrag einer Fraktion zum Haushalt zukünftig in der Niederschrift zu erwähnen.

Nach kurzer Diskussion zwischen den Ratsmitgliedern schlägt die Vorsitzende vor, den Sachverhalt um die Gegenrede zu erweitern und in der kommenden Ratssitzung darüber abzustimmen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt 2 „Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit Anlagen für das Jahr 2018“ der Niederschrift vom 16.05.2018 wird um die Replik zum offiziellen Redebeitrag der CDU-Fraktion zum Haushalt ergänzt. Die Neufassung geht den Ratsmitgliedern zu.

In der kommenden Ratssitzung wird über die Niederschrift vom 16.05.2018 erneut abgestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	14
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	1

2. Entlastungsstunden Ortsbürgermeisterin

Sachverhalt:

Zur Ausübung des Ehrenamtes der Ortsbürgermeisterin besteht im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit, eine Freistellung von maximal zwei Lehrerwochenstunden je Monat zu gewähren, wobei die Kommune den Verdienstaufschlag nicht ersetzen müsste. Bei einer darüber hinausgehenden Freistellung ist die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden verpflichtet, den durch die Freistellung entstehenden Verdienstaufschlag zu ersetzen.

Nach der Rechtsprechung ist eine Freistellung nur dann notwendig und damit anspruchsbegründend, wenn eine zeitlich festgelegte Arbeits- und Dienstleistungspflicht mit einer zeitlich festgelegten ehrenamtlichen Tätigkeit zur selben Zeit zusammen trifft, auf die der Inhaber des Ehrenamtes zeitlich keinen Einfluss hat. Hinsichtlich der Freistellung für Lehrkräfte bedeutet dies, dass diese nur für die Zeit konkreter schulischer Verpflichtungen, d. h. vor allem der Unterrichtsverpflichtung, nicht aber für zeitlich ungebundene Arbeitszeit freigestellt werden können.

Eine Freistellung birgt die Möglichkeit, in einem festgelegten Zeitraum die Verwaltung auch vormittags aufsuchen zu können.

Die ehrenamtliche Ortsbürgermeisterin hat die Freistellungsbegründung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion vorzulegen. Zudem wird ein Beschluss des Gemeinderates benötigt, aus dem hervorgeht, mit wie vielen Stunden die Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz freigestellt werden soll sowie die Bestätigung, dass die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden die durch die Freistellung entstehenden Kosten übernehmen wird, sofern die Bagatellgrenze von zwei Lehrerwochenstunden im Monat überschritten wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat erachtet eine Freistellung der Ortsbürgermeisterin in Höhe von 2 Lehrerwochenstunden je Monat für die Ausübung ihrer Tätigkeit für notwendig. Eine über diesen Stundensatz hinausgehende Freistellung wird vom Gemeinderat nicht unterstützt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

3. Jahresrechnung 2015 einschließlich Anlagen

Die Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz und der Beigeordnete Roland Palm sind gemäß § 22 Abs. 1 GemO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie begeben sich zu diesem Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich. Das Ratsmitglied und Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses Mario Walther übernimmt den Vorsitz.

Sachverhalt:

Nach § 108 Abs. 1 S. 1 GemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 besteht der Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,

4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Nach § 108 Abs. 3 sind dem Jahresabschluss folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Dabei hat der Rechenschaftsbericht (§ 49 GemHVO) eine erklärende und erläuternde Funktion.

Anliegend überreichen wir den Jahresabschluss 2015 mit der Bitte um Prüfung und Beschlussfassung im Ortsgemeinderat.

Im Jahr 2015 konnte in der Ergebnisrechnung und in der Finanzrechnung ein Haushaltsausgleich erreicht werden.

Die Ergebnisrechnung ist unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren nicht ausgeglichen. In der Finanzrechnung konnte der Haushaltsausgleich auch unter Berücksichtigung von Ergebnisvorträgen aus Haushaltsvorjahren erreicht werden.

Die Bilanz ist mit einem positiven Eigenkapital in Höhe von 7.645 T € ausgeglichen.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2015 schließt wie folgt ab:

Jahresergebnis	276.613,89 €
(-ordentliches Ergebnis unter Berücksichtigung der außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen und nach Veränderung des Sonderpostens für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich)	

Die Finanzrechnung des Jahres 2015 schließt wie folgt ab:

Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	91.630,40 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-38.062,18 €
Finanzmittelüberschuss	53.568,22 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-35.810,30 €

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 06.06.2018 wurde festgestellt, dass die Wasserkosten für den Dorfplatz außergewöhnlich hoch waren. Die spätere interne Klärung in der Verbandsgemeindeverwaltung, den Stadtwerken GmbH und dem Kanalwerk ergab, dass ein Leitungsbruch für den hohen Wasserverbrauch verantwortlich war. Die Kosten für die Abwassergebühren wurden vom Kanalwerk nicht in Rechnung gestellt.

Der hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung dem Gemeinderat empfohlen

- a) die Jahresrechnung 2015 in der vorliegenden Form vorbehaltlich der Abklärung der Wasserkosten für den Dorfplatz festzustellen
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung ohne Erinnerung zur Kenntnis zu nehmen und
- c) der Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz
sowie
dem früheren Bürgermeister Klaus Layes,
dem ehemaligen 1. Beigeordneten Ralf Hechler
und dem Beigeordneten Roland Palm
der Verbandsgemeinde, für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2015 Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

- a) die Jahresrechnung 2015 wird in der vorliegenden Form festgestellt
- b) die Anlagen zur Jahresrechnung werden ohne Erinnerung zur Kenntnis genommen und
- c) der Ortsbürgermeisterin Gabriele Schütz,
sowie
dem früheren Bürgermeister Klaus Layes,
dem ehemaligen 1. Beigeordneten Ralf Hechler
und dem Beigeordneten Roland Palm
der Verbandsgemeinde, wird für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung 2015 Entlastung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	15	Dafür	13
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	13	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

In der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 06.06.2018 wurde darüber beraten, Darlehen vorzeitig abzulösen. Da der Rechnungsprüfungsausschuss nicht antragsberechtigt ist, informiert die FWG-Fraktion den Gemeinderat, für die kommende Gemeinderatssitzung einen Antrag zur Ablösung von Darlehen einzubringen.

4. Bericht gem. § 21 GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Sachverhalt:

§ 21 Absatz 1 der GemHVO gibt vor, dass nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde, der Gemeinderat während des Haushaltsjahres über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist.

Beiliegend erhalten die Ratsmitglieder den Bericht zur Kenntnisnahme, der als **Anlage 1 der Niederschrift** beigefügt ist und von der Vorsitzenden erläutert wird.

5. Zustimmung bzw. Kenntnisnahme zur Leistung außerplanmäßiger und überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden im Haushaltsjahr 2015

Sachverhalt:

Gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO ist der Haushalt einer Gemeinde angemessen in Teilhaushalte zu gliedern.

Der Haushalt der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden ist in 2 Teilhaushalte untergliedert (Teilhaushalt 1 = Allgemeiner Haushalt und Teilhaushalt 2 = Zentrale Finanzdienstleistungen).

Jeder Teilhaushalt besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzhaushalt (§ 4 Abs. 7 GemHVO).

Nach § 16 Abs. 1 GemHVO sind die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb der Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalte gegenseitig deckungsfähig. Werden die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilhaushalten nicht überschritten, entstehen keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Teilhaushalt 1

Im Teilhaushalt 1 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen:

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0001 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 1 (TH 1)	1.001.317,00	840.858,54	-160.458,46
0002 Finanzhaushalt lfd. TH 1	745.597,00	626.079,19	-119.517,81
0003 Finanzhaushalt Investitions- auszahlungen Teilhaushalt 1	109.000,00	14.805,40	-94.194,60

Teilhaushalt 2

Im Teilhaushalt 2 sind 3 Deckungskreise gebildet.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der Ergebnisse in den Deckungskreisen

Deckungskreis/ Bezeichnung	Ansatz €	Ergebnis €	mehr/weniger €
0004 Ergebnishaushalt Teilhaushalt 2	803.795,00	807.921,44	+4.126,44
0005 Finanzhaushalt lfd. Teilhaushalt 2	804.784,00	799.520,00	-5.264,00
0006 Finanzhaushalt Investitions- auszahlungen Teilhaushalt 2	36.291,00	35.810,30	-480,70

Die Überschreitung in Höhe von 4.126,44 € bei dem Deckungskreis 004 ist auf eine höhere Gewerbesteuerumlage zurückzuführen. Die Mehraufwendungen können jedoch durch Mehrerträge aus der Gewerbesteuer gedeckt werden, so dass im Haushaltsjahr 2015 keine Mehraufwendungen/ -auszahlungen entstanden sind, die dem Ortsgemeinderat bzw. dem Hauptausschuss zur Zustimmung bzw. zur Kenntnisnahme zu geben wären.

Der Ortsgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

6. Information zur Änderung der Holzvermarktung

Sachverhalt:

Zum 01.01.2019 stellt das Land Rheinland-Pfalz seine Dienstleistung der Holzvermarktung für kommunale Waldbesitzer ein. Anlass sind ernstzunehmende kartellrechtliche Bedenken hinsichtlich eines Vertriebskartells, die aus dem diesbezüglichen Kartellverfahren in Baden-Württemberg resultieren. Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung etwaiger Schadensersatzansprüche von Holzkunden erscheint es dem Land nach dringend geboten, die Holzvermarktung neu zu strukturieren. Als wirtschaftliche Tätigkeit unterliegt sie uneingeschränkt dem Wettbewerbsrecht. Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH-Urteil) vom 12.06.2018, die sich ausschließlich mit der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit der Wiederaufnahme des baden-württembergischen Kartellverfahrens befasst, führt zu keiner veränderten Beurteilung hinsichtlich der Handlungsnotwendigkeiten in Rheinland-Pfalz.

Das fachlich zuständige Landesministerium, der Gemeinde- und Städtebund und der Waldbesitzerverband haben ein gemeinsames Gesamtkonzept zur Neustrukturierung erstellt, das in seinen Grundzügen mit dem Bundeskartellamt abgestimmt wurde.

Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes werden fünf kommunale Holzvermarktungsorganisationen gebildet, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind. Die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden liegt in der Holzvermarktungsregion Pfalz-Rheinhessen.

Als Gesellschafter der fünf Holzvermarktungsorganisationen in der Rechtsform der GmbH sind kreisfreie Städte und Verbandsgemeinden vorgesehen. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche eine Verbandsgemeinde gemäß § 68 Abs. 1 und 5 GemO zu führen hat, zählt auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden. Somit ist für die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Gesellschafter.

Die Verbandsgemeinden sind in ihrer Entscheidung frei, in welcher Form sie dieses Verwaltungsgeschäft organisieren. Auf der Grundlage eines Beschlusses des Verbandsgemeinderates kann die Verbandsgemeinde als Gesellschafter in einer kommunalen Holzvermarktungs-GmbH tätig werden. Grundsatzentscheidungen auf Ortsgemeindeebene sind kommunalrechtlich nicht erforderlich. Die einzelne Ortsgemeinde kann aber für eine andere Form der Holzvermarktung (z. B. eigenständige Wahrnehmung, Vergabe an Dritte) votieren und dies im Rahmen von § 68 Abs. 1 GemO aktiv beschließen.

Durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung treten für die Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden keine nachteiligen Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefugnisse bezüglich der Waldbewirtschaftung, insbesondere die jährliche Wirtschaftsplanung, liegen weiterhin uneingeschränkt beim Gemeinderat. Die Holzerlöse stehen der Ortsgemeinde zu und fließt - wie bisher - unmittelbar vom Holzkäufer in die kommunale Einheitskasse.

Verändert wird (lediglich) die Organisation der kommunalen Holzvermarktung. Die Möglichkeit der Vermarktung über Landesforsten fällt weg. Wie die Vorsitzende aus Gesprächen erfahren hat, soll die Beförderung weiterhin vom Landesförster übernommen werden.

Die Finanzierung der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung für waldbesitzende Kommunen wie Kottweiler-Schwanden wurde bisher nicht über den originären Landeshaushalt gesichert, sondern stammt aus dem Kommunalen Finanzausgleich. Dieser floss dann als zweckgebundene Finanzzuweisung ans Land.

Die Förderdauer der fünf Holzvermarktungsorganisationen liegt bei max. sieben Jahren. In dieser Zeit bleiben die Kosten für die Ortsgemeinde gleich. Danach muss die Holzvermarktungsorganisation Pfalz-Rheinhessen eine eigenständige Finanzierung und wirtschaftliche Tragfähigkeit gewährleisten. Zusätzlich werden im ersten Geschäftsjahr die Möblierung, die Ausstattung mit Hard- und Software sowie die Ausgaben für die Anschaffung eines Pkw bis zu 60.000 Euro einmalig gefördert. Sollte sich die Ortsgemeinde für eine Eigenvermarktung entscheiden oder private Dritte beauftragen, hat sie keinen Anspruch auf die genannten Förderungen.

Wie die Vorsitzende dem Gemeinderat mitteilt, stehen noch einige Fragen offen. Genauere Informationen zu den Kosten, zu der zu liefernden Menge Holz oder zu den Austrittsbedingungen stehen noch nicht fest. Sie erachtet das Verfahren sehr kurzfristig, zumal bereits ab 01.01.2019 die Verbandsgemeinde als Gesellschafter für die Vermarktung eintritt.

Sobald weitere Informationen vorliegen, erscheint das Thema Holzvermarktung wieder auf der Tagesordnung.

7. Information zur Homepage

Sachverhalt:

Für das Content-Management-System (Software) der Gemeindehomepage zahlte die Ortsgemeinde monatlich 59 Euro an die Chamaeleon AG aus Montabaur. Da die monatliche Gebühr recht hoch ist und technische Elemente wie bspw. die Ausgabe auf alle Endgeräte fehlen, sahen sich das Ratsmitglied David Jung, das Hauptausschussmitglied Carsten Göttel sowie die Vorsitzende nach Alternativen um.

Wie bereits in einer vorherigen Ratssitzung erwähnt, wurde der Vertrag mit der Chamaeleon AG vorsorglich zum 30.06.2018 gekündigt. Ins Augenmerk fiel das Angebot der „DorfNews“ des Fraunhofer Instituts aus Kaiserslautern, für das die Ortsgemeinde jährlich 200 Euro entrichten müsste. Da der Betrag im Befugnisbereich der Ortsbürgermeisterin liegt, hat sie einen Vertrag mit dem Fraunhofer Institut geschlossen.

Die Vorsitzende gibt das Wort an das Ratsmitglied David Jung zur Erläuterung des Sachverhalts weiter.

Das Programm „Digitale Dörfer“ ist ein Projekt des Fraunhofer Instituts und wird vom Land Rheinland-Pfalz unterstützt. Es handelt sich hierbei um ein auf „WordPress“ basierendes Content-Management-System (CMS).

Im Hintergrund können verschiedene Kategorien wie Neuigkeiten, Veranstaltungen, Vereinsleben oder Politik eingerichtet werden. Auch ein englischsprachiger Bereich ist angedacht.

Die Hinterlegung des Sicherheitszertifikats (SSL-Verschlüsselung) ist derzeit in der Umsetzung. Generell ist man im Vergleich zur alten Homepage flexibler in der Handhabung. Redakteure können Artikel verfassen, die von Administratoren genehmigt werden. Die Administratoren kann der Gemeinderat festlegen. Zum System gibt es ein Benutzerhandbuch mit Anleitung zur Pflege. Auch nach Einstellung der Fördermittel sieht das Fraunhofer Institut nicht vor, das Programm einzustellen.

Neben dem guten Betreuungsangebot und den flexiblen technischen Möglichkeiten, gefällt der Vorsitzenden die Möglichkeit zur Einbindung der Vereine, da das Einfügen von Text samt Foto einfach gehalten ist. Für die Vereine möchte sie einen Infoabend veranstalten.

Die URL www.kottweiler-schwanden.de bleibt erhalten, sachlich zuständig ist weiterhin die Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, in Person von Benjamin Hüge.

Für die Umsetzung wird voraussichtlich noch ein Monat benötigt.

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zur Kenntnis.

8. Bebauungsplan „Langenäcker“,

8.1 Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen

8.2 Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 22 Abs. 1 GemO ist das Ratsmitglied Marion Borger-Urschel befangen. Sie begibt sich zu diesem Tagesordnungspunkt in den Zuhörerbereich.

Sachverhalt:

Der vom Gemeinderat Kottweiler-Schwanden in seiner Sitzung am 14.03.2018 beschlossene erste Entwurf des Bebauungsplanes „Langenäcker“ hat vom 16.04.2018 bis zum 18.05.2018 nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Zeitgleich fand die Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB statt.

Drei Bürger haben Bedenken und Anregungen geäußert, die ebenso wie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden mit dem in der beiliegenden Gegenüberstellung dargestellten Ergebnis geprüft wurden.

Sofern der Rat dem Abwägungsvorschlag zustimmt, könnte die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB, die von der Planung betroffen sein können, beschlossen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem den textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht, ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan (siehe **Anlage 2 der Niederschrift**), die textlichen Festsetzungen, die Begründung und der Umweltbericht sind jedem Ratsmitglied schriftlich zugegangen.

Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntzumachen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein kann, sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen und zu beteiligen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat Kottweiler-Schwanden beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken gemäß dem beiliegenden Abwägungsvorschlag.
2. Der Bebauungsplan „Langenäcker“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die Bürgerbeteiligung erfolgt nach § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung. Den Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	16	Dafür	14
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	14	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

9. Bau einer Garage im Baugebiet „Auf der Steig, Änderung 1“; hier: Antrag nach § 31 Abs. 1 BauGB

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.05.2018 hat ein Bauherr für sein Flurstück-Nr. 1449/26, Baugebiet „Auf der Steig, Änderung 1“, die Freistellung der Dachform für einen Garagenneubau beantragt. Der Bauherr möchte abweichend von der Festsetzung des Bebauungsplanes statt eines Sattel- oder Krüppelwalmdaches ein Flachdach bauen, da dadurch die Sicht und Sonneneinstrahlung des Nachbarn weniger beeinträchtigt wird, der seine Terrasse in der Nähe der geplanten Garage hat.

Der dazugehörige Lageplan liegt als **Anlage 3 der Niederschrift** bei.

Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplanes solche Ausnahmen zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Der Bebauungsplan „Auf der Steig, Änderung 1“ setzt zwar als Dachform auch für Garagen grundsätzlich Sattel- und Krüppelwalmdächer fest, lässt aber gleichzeitig mit Zustimmung der Ortsgemeinde Flachdachgaragen zu.

Die Zulassung der Ausnahme darf darüber hinaus weder städtebaulichen Gründen noch dem Nachbarnschutz widersprechen. Dies ist hier auch nicht der Fall, da der Bauherr vorliegend insbesondere nachbarschützende Gründe vorträgt und die Ausbildung eines Flachdaches auch städtebaulich vertretbar ist. Der Bebauungsplan „Auf der Steig“, der für die umgebenden Grundstücke gilt, lässt ebenfalls Ausnahmen für die Garagen-Dachform zu.

Unter Beachtung der vorgenannten Gesichtspunkte kann deshalb aus Sicht der Verwaltung im vorliegenden Fall einer Ausnahmegenehmigung zum Bau eines Flachdaches nach § 31 Abs. 1 BauGB zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Rat stimmt dem Vorschlag der Bauverwaltung zu. Der beantragten Dachform „Flachdach“ für den Garagen-Neubau auf dem Flurstück 1449/26 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	17	Dafür	15
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzende:	15	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	2	Enthaltungen	0

10. Verschiedenes

Kerwe

Die Betreiber der Gaststätte „Legends“ in der Sulzbachhalle möchten die Bewirtung während der Kerwe durchführen. Im Gespräch hat die Vorsitzende den Pächtern klar gemacht, was sie voraussichtlich an Besuchern erwartet. Für den Außengetränkestand am Kerwesonntag erklären sich die Ratsmitglieder Dominik Müller, Florian Schaan, Sören Gibs, Gerd Schmidt, David Jung, Ute Lutz und Mario Walther bereit, die Bewirtung zu unterstützen. Wer am Kerwemontag die Gaststätte besucht, kann spontan Hilfe anbieten.

Partnerschaftsfeier am 9. September

Die Einladungskarten für die Ehrengäste (Bund, Land, Kommunale Ebene, Vereinsvorsitzende) sind versendet, die Einladung an die Bevölkerung erfolgt öffentlich über das Amtsblatt. Beim Fest wird viel in Eigenleistung geschehen. Die Speisen werden von den Bürgern zubereitet. Bisher sind 94 Personen aus der französischen Partnerstadt Rambervillers angemeldet, es können aber noch mehr werden. Weiterhin wird mit ca. 60 Helfern sowie mit rund weiteren 100 Personen gerechnet, sodass der Festausschuss mit 250 bis 280 Portionen plant. Die Ratsmitglieder sollen die Vorspeisesalate liefern. Daher bittet die Vorsitzende das Gremium, bis kommenden Mittwoch Rückmeldung zu geben, wer welchen Salat macht.

Flurbereinigung

Der Weg im Tal ist weitgehend abgeschlossen. Herr Junk vom DLR Westpfalz hat eingesehen, dass die Wegschotterung ohne Behebung der Wasserführung nicht sinnvoll ist. Durchlassrohre wurden frei gemacht, an einer Stelle wurden zwei Betonrohre installiert. Im hinteren Bereich macht das DLR die Verrohrung neu.

Die Kaskade hinter dem Obermohrer Pfad wurde umgesetzt, das Rückhaltebecken hinter der Rambevillersstraße wird wiederhergestellt. Es war durch die starken Regenfälle im Frühjahr teilweise ausgeschwemmt worden.

Bürgerbus in Kottweiler-Schwanden

Die Vorsitzende hat in mehreren Jubilarsbesuchen festgestellt, dass ältere Personen aus Kottweiler-Schwanden nicht mehr mobil sind. In den Nachbargemeinden aus Weilerbach, Steinwenden oder Hütschenhausen ist bereits ein Bürgerbus regelmäßig im Einsatz, der die körperlich beeinträchtigten Personen zu den gewünschten Zielen innerhalb der Verbandsgemeinde transportiert.

Da es viel Aufwand darstellen würde, einen solchen Verein zu gründen, hat sich die Ortsbürgermeisterin Schütz mit dem MOBS-Vorsitzenden (Mobiles Steinwenden) Stefan Schirra bzgl. einer Kooperation in Verbindung gesetzt. Aus ihrer Sicht könnte dies eine Win-Win-Situation sein, da der Bus in Steinwenden drei Tage in der Woche im Einsatz und an den anderen Tagen ungenutzt ist.

Als mögliche Alternative schlägt der Beigeordnete Eddy Vereecke vor, den Kirchenbus zu nutzen.

Wiederkehrende Beiträge

Die Vorbereitungen mit Frau Fauß von der Bauverwaltung für eine Bürgerinformationsveranstaltung sind fast fertig. Am 15. oder 16. Oktober soll in einer Informationsveranstaltung ein Modell vorgestellt werden, das annähernd den Zahlen der Ortsgemeinde Kottweiler-Schwanden entspricht. Der genaue Tag wird noch festgelegt.

Ihre-Kette-Markt

Die Verpächter des Dorfladens in der Dorfmitte haben im Amtsblatt eine Annonce geschaltet, zur Suche eines Nachmieters. Es hat offenbar eine Person Interesse bekundet. Die derzeitigen Pächter möchten Mitte Oktober ihr Angebot einstellen.